

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW)

Begründung

Allgemeines

Mit Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Zweites Katastermodernisierungsgesetz) wurde das Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - geändert. Diese Änderungen haben zur Folge, dass auch die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - vom 25.10.2006, insbesondere im Hinblick auf die Erhebung und Bereitstellung der Daten des Geobasisinformationssystems angepasst werden müssen. Neben rein redaktionellen Anpassungen aufgrund der im Jahre 2008 wirksam gewordenen Umstrukturierung der Vermessungsverwaltung des Landes werden klärende Regelungen zur Bereitstellung der Daten erforderlich.

Zu Nummer 1:

Das Inhaltsverzeichnis wurde entsprechend zu den Änderungen der DVO angepasst.

zu Nummer 2:

Die redaktionelle Anpassung der Überschrift zu § 1 sowie der Angaben zu der zuständigen Behörde in seinen Absätzen dient dem Zweck ihrer neutralen Bezeichnung. Einer besonderen Aufzählung der Aufgaben bedarf es nicht mehr, da diese bereits im Gesetz geregelt sind und ausschließlich von der für die Landesvermessung zuständigen Behörde wahrgenommen werden. Die Mitarbeit in Normungs- und Fachgremien entspricht zwar nicht explizit den Aufgaben nach dem Gesetz, die Aufgabenerfüllung ist jedoch gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes ständig dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Der alte Absatz 2 wird gestrichen, da dies bereits in § 10 des Gesetzes geregelt ist.

Der neue Absatz 2 Satz 1 definiert die Unterstützung der für die Landesvermessung zuständigen Behörde zum Zweck der einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters im Sinne von § 2 Absatz 1 des Gesetzes.

zu Nummer 3:

Die redaktionelle Anpassung der Überschrift und im Nachfolgenden dient dem Zweck der neutralen Bezeichnung der zuständigen Behörden. Absatz 1 kann inhaltlich ge-

kürzt werden, da die betreffenden Passagen bereits in den jeweiligen hier genannten Gesetzen geregelt sind. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 sind zu streichen, da die dort beschriebenen Aufgaben nicht zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde zählen, sondern von der in § 1 genannten Behörde wahrgenommen werden. Der neue Absatz 2 beinhaltet die Unterstützungsfunktion der Aufsichtsbehörden gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes.

zu Nummer 4:

Absatz 1 kann gestrichen werden, da dies bereits im Gesetz geregelt ist. Der bisherige Absatz 2 ist einziger Bestandteil des neuen § 3, mit Ausnahme der Regelung zur Bereitstellung von Geobasisdaten der Landesvermessung. Diese Regelung sowie der bisherige Absatz 3 werden inhaltlich im neuen § 3 a zusammengeführt.

zu Nummer 5:

Bezüglich der Zusammenarbeit bei der amtlichen Bereitstellung ist in der Verordnung ein eigener neuer Paragraph notwendig geworden, da durch die Änderung des Gesetzes der bisherige § 15 (Gewährung von Einsicht und Erteilung von Auszügen durch andere Stellen) weggefallen ist. Dieser wurde im Gesetz durch den neuen § 5 (Bereitstellung durch andere Stellen) ersetzt, mit dem die Detailregelung auf die Rechtsverordnung übertragen wurde.

Mit den Regelungen werden die bisherigen Bestimmungen in § 15 des Gesetzes bezüglich der dezentralen Bereitstellung der Geobasisdaten durch kreisangehörige Gemeinden und ÖbVI um deren analoge Ausgaben der Landesvermessung ergänzt. Die Reihe der hierzu befugten Stellen wird zudem auf alle Katasterbehörden des Landes erweitert. Eine Bereitstellung analoger Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch das Geodatenzentrum ist dagegen, wie bisher auch, nicht praktikabel. Die hier getroffenen Regelungen verdeutlichen, dass die Urheberrechte weiterhin bei der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Stelle liegen und die Bereitstellung dieser Daten nur in deren Einvernehmen erfolgen kann.

Die amtliche Bereitstellung digitaler Geobasisdaten erfolgt aufgrund der komplexen Nutzungsvereinbarungsmodelle neben den für die Führung zuständigen Stellen nur zentral durch das Geodatenzentrum. Um effektiv und kurzfristig auf Anwenderwünsche reagieren zu können, sind Einzelfragen zur zentralen Bereitstellung der digitalen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters durch den Koordinierungsausschuss zu beantworten. Eine verfahrenstechnisch langwierige Abstimmung mit allen 53 Katasterbehörden wird dadurch vermieden.

Die Erweiterung der Berechtigung zur Bereitstellung der Geobasisdaten auf zusätzliche Stellen im Land wird ergänzt durch Regelungen, die generell die bundesweite Bereitstellung der Geobasisdaten ermöglichen sollen, denn neben diesen Landesstellen dürfen zukünftig auch behördliche Stellen des Bundes oder anderer Bundes-

länder Geobasisdaten des Landes NRW bereitstellen. Denkbar hierzu wäre die Einrichtung einer zentralen Landes- oder Bundesstelle, die Geobasisdaten für ganz Deutschland zentral bereitstellt. Damit würde auch die durch ein benachbartes Bundesland erforderliche Bereitstellung in einem Saum entlang der Landesgrenze ermöglicht. Hierzu ist jedoch die Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Landes erforderlich.

zu Nummer 6:

Absatz 1 ist analog zu § 1 Absatz 2 des Gesetzes bestimmender formuliert worden. Das Wort „Lagefestpunkt“ in Absatz 2 wird gestrichen, da im Raumbezugspunktfeld der Landesvermessung zukünftig keine Lagefestpunkte im konventionellen Sinne mehr vorgesehen sind. Sie werden durch den Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) ersetzt. Die bisher vorhandenen Trigonomischen Punkte (TP) werden als historische Punkte aber weiterhin geführt.

Das amtliche Vermessungswesen umfasst die Erhebung, Führung und Bereitstellung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (Geobasisdaten); es ist alleinige Aufgabe der Bundesländer. Um eine möglichst gleichmäßige Entwicklung des amtlichen Vermessungswesens zu erzielen, haben sich die Vermessungsverwaltungen der Länder zu einer Arbeitsgemeinschaft (AdV) zusammengeschlossen, die im Interesse der Bundesländer und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft bundeseinheitliche Festlegungen zur Erhebung, Führung und Bereitstellung der Geobasisdaten beschließt. Neben diesen Beschlüssen sind die internationalen Normen und Festlegungen zu berücksichtigen. Da die AdV keine rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen kann und diese Beschlüsse nur empfehlenden Charakter besitzen, muss die Umsetzung der Beschlüsse in den Rechtsnormen der Länder erfolgen. Um dem Landesinteresse nachzukommen, eine möglichst große Einheitlichkeit bei der Erhebung, Führung und Bereitstellung der Geobasisdaten auf Bundesebene zu erreichen, wurde der Absatz 4 neu eingeführt.

zu Nummer 7:

Die Formulierung in Absatz 1 dient der Klarstellung, dass dreidimensionale Objekte Bestandteil der topographischen Geobasisdaten sind. Der Absatz 2 beinhaltet die vertikale Integration der topographischen Geobasisdaten. Diese Geobasisdaten der Landesvermessung sollen demnach auf denen des Liegenschaftskatasters basieren. Die neue Formulierung ermöglicht der für die Landesvermessung zuständigen Behörde die gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes angezeigten Vorhaben der fluggestützten Fernerkundung zu unterstützen. Der letzte Satz in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die Luftbilderzeugnisse und andere Fernerkundungsergebnisse sowie die Luftbilder der ehemaligen Landesluftbildsammlung Bestandteil der topographischen Geobasisdaten der Landesvermessung sind.

zu Nummer 8:

Die in § 6 enthaltenen Regelungen für die Landesluftbildsammlung sind entbehrlich, da auch für sie die generellen Regelungen für die Geobasisdaten gelten.

zu Nummer 9:

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art. Der Verweis auf § 4 Absatz 4 soll auch hier zur Berücksichtigung bundeseinheitlicher Standards führen. In Absatz 2 wurde auf die konkrete Angabe von Zielmaßstäben und auf die Differenzierung nach Haupt- und Sonderkarten verzichtet, da nutzerorientierte Kartenmaßstäbe möglich sind. Absatz 3 wird gestrichen, da die Ausgestaltung der topographischen Landeskarten auf dem Erlasswege geregelt werden.

zu Nummer 10:

Die Überschrift bezieht sich nunmehr auf die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und nicht mehr auf das Liegenschaftskataster allgemein. Bis auf die Ergänzung mit den Absätzen 6 und 7 sind die Änderungen redaktioneller Art. Die neuen Absätze 6 und 7 dienen der Definition der Begriffe Neueinrichtung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters.

zu Nummer 11:

Die Regelung zu den Metadaten wird in den Abschnitt 2 eingegliedert.

zu Nummer 12:

Die Änderung der Überschrift zu § 9 soll nicht allein die Bereitstellung von Metadaten enthalten, sondern allgemein die Metadaten behandeln. Hierzu wird im Text auf die relevanten Regelungen des Geodatenzugangsgesetzes verwiesen.

zu Nummer 13:

Die Änderung der Abschnittsbezeichnung ist redaktioneller Art.

zu Nummer 14:

Die Änderungen in § 10 sind redaktioneller Art

zu Nummer 15:

Der Grundsatz, dass die Nutzung der bereitgestellten Geobasisdaten nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen darf, ist durch § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes sichergestellt. Weitere Einzel-

heiten werden durch § 3a sowie auf Erlassebene geregelt. Insofern ist § 11 entbehrlich.

zu Nummer 16:

Der § 12 kann entfallen, da § 4 Absatz 3 des Gesetzes (Kostenfreiheit für Behörden) mit der Änderung des Gesetzes gestrichen wurde und diesbezügliche Regelungen zum Umfang der kostenfreien Geobasisdaten entbehrlich sind. Sowohl der Inhalt des bisherigen § 4 Absatz 3 des Gesetzes als auch des bisherigen § 12 der Verordnung sind stattdessen im § 2 Absatz 3 Nummer 6 der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) enthalten.

zu Nummer 17:

Die Änderungen in § 13 Absatz 1 sind redaktioneller Art.

Die Regelung des Absatzes 2 ist entbehrlich und kann entfallen.

zu Nummer 18:

Durch die Evaluierung des Gesetzes muss der Hinweis in § 14 Absatz 1 Satz 1 entfallen, da die Regelung nicht mehr gegeben ist.

Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten für alle Stellen seines Anwendungsbereichs (§ 2 DSG) und müssen in Absatz 2 für die Behörden des amtlichen Vermessungswesens nicht wiederholt werden. Insofern wird auf Satz 1 verzichtet. Darüber hinaus kann Satz 3 gestrichen werden, da das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zum automatisierten Abrufverfahren keine Regelungen enthält, die zur Einhaltung der Bedingungen eine stichprobenhafte Überprüfung der Datenempfänger durch die datenbereitstellende Stelle vorschreiben. Es soll durch die Durchführungsverordnung keine Verschärfung normiert werden, die über die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hinausgehen.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

zu Nummer 19:

§ 15 wird aufgehoben, da alle gebührenrelevanten Aspekte in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) behandelt werden.

zu Nummer 20:

Der Absatz 3 wird neu gefasst, um die rechtlichen Konsequenzen einer gerichtlichen Entscheidung zum Verlauf einer Grundstücksgrenze zu präzisieren. Die Grenzen werden mit der gerichtlichen Entscheidung festgestellt, wenn die Beschreibung der Lage eindeutig ist. Der Inhalt der Entscheidung ist für die Übertragung der Grenze in die Örtlichkeit maßgebend.

zu Nummer 21:

In Absatz 1 wird Satz 2 eingefügt um klarzustellen, dass im Zusammenhang mit der Feststellung einer Grundstücksgrenze die Abmarkung pflichtiger Bestandteil der Amtshandlung ist. Für die Vermessungsstelle ist die Amtshandlung erst abgeschlossen, wenn die Abmarkung erfolgt ist. Eine Abtrennung der Abmarkung von der Amtshandlung einer Liegenschaftsvermessung, zum Beispiel bei deren Zurückstellung, kommt wegen der Verpflichtung der Vermessungsstelle nach § 20 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes nicht in Betracht.

Absatz 2 wird neu gefasst, da es hierbei nicht um Einwendungen gegen die Lage einer Grundstücksgrenze, sondern um die Zustimmung zu dem Verwaltungsakt „Abmarkung“ geht.

Die Absätze 6 und 7 werden neu eingeführt, um die Verfahren bei zurückgestellten Abmarkungen und das ordnungswidrige Entfernen von Abmarkungen klarzustellen.

zu Nummer 22:

Die Änderung in § 18 Absatz 1 ist redaktioneller Art.

zu Nummer 23:

Durch die Änderung der Überschrift soll darauf hingewiesen werden, dass die Regelungen des § 19 sich nicht nur auf das Verfahren der Gebäudeeinmessung nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes, sondern auch auf die Pflicht zur Information und Vermessung nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes bezieht. hierzu werden die Absätze 6 bis 9 geändert bzw. eingefügt. Für die Durchsetzung der letztgenannten Pflichten gemäß § 16 Absatz 3 des Gesetzes fehlte bisher die entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung. In die Reihe der nicht der Einmessungspflicht unterliegenden Gebäude wurden die unterirdischen Gebäude und Gebäudeteile aufgenommen, da deren Grundriss zum großen Teil nicht feststellbar ist.

Gleichwohl können unterirdische Gebäude als bauliche Anlage nach § 16 Abs. 1 VermKatG NRW als Veränderung im Liegenschaftskataster der Informations- und Vermessungspflicht unterliegen. Im Übrigen unterliegen sie dabei nicht den strengen vermessungstechnischen Vorgaben für die Gebäudeeinmessung nach § 16 Abs. 2 VermKatG NRW. Insofern wird eine situations- und bedarfsgerechte Erfassung der unterirdischen Gebäude ermöglicht.

Im Übrigen werden die Wörter in Absatz 3 Satz 2 gestrichen, da alle gebührenrelevanten Aspekte in der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung - VermWertGebO NRW) behandelt werden.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

zu Nummer 24:

Die Änderungen in § 20 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 25:

Die Änderungen in § 21 Absatz 1 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 26:

Die Offenlegung nach § 22 Absatz 1 soll sich nicht mehr allein auf umfangreiche Fortführungen, sondern generell auf alle Offenlegungen von Liegenschaftsvermessungen beziehen. Eine Differenzierung nach Neueinrichtung, Erneuerung oder Fortführung des Liegenschaftskatasters ist nicht mehr vorgesehen.

Die Änderung in § 22 Absatz 2 ist redaktioneller Art.

zu Nummer 27:

Die Änderungen in § 23 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 28:

Die Änderungen in § 24 Absatz 2 ist redaktioneller Art.

Die Streichung des Absatzes 3 ist darin begründet, dass die Aufgabe des Sicherungsarchivs bei den Bezirksregierungen bereits vollzogen ist.

zu Nummer 29:

Die Änderungen in § 25 Absätze 1 und 2 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 30:

In § 26 Absatz 1 Nummer 2 werden die Unterlagen, die aufgrund der Ergebnisse klassischer Neuvermessungen außer Gebrauch gesetzt worden sind, aus der Aus-

sonderungs- und Anbieterspflicht herausgenommen, da die historischen Unterlagen weiterhin von den Katasterbehörden benötigt werden.

Im Übrigen wird der Absatz 1 neu strukturiert.

zu Nummer 31:

Die Änderungen in § 27 Absätze 1, 2 und 4 sind redaktioneller Art.

zu Nummer 32:

Die Änderung in § 28 ist redaktioneller Art.